

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

15. Juli 2020

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung-„Hochwasserschadensbeseitigung rechter Alanddeich, Flutrinnen Pollitz 1 und Pollitz 2“	133
2. Hansestadt Stendal	
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 - Druckfehlerkorrektur -	133
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses der Hansestadt Stendal am 22.07.2020	134
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Kitabenutzungssatzung der Hansestadt Havelberg vom 16.05.2019	134
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Grieben GmbH & Co. KG, Weißewarter Straße 1, 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas) in 39517 Tangerhütte OT Grieben, Landkreis Stendal	135
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Ladung der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Sandbeiendorf	135
Entwurf der Satzung der Teilnehmergeinschaft zum Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf	135
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss im freiwilligen Landtausch Dahlen	136
6. Zweckverband Breitband Altmark	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2020	137

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
14.01.2019	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg	Hochwasserschadensbeseitigung rechter Alanddeich; Flutrinnen Pollitz 1 und 2	Pollitz	2	341, 344/1, 349/1, 440/312, 445/367, 446/367, 482, 483, 485, 486, 488, 490, 513/365, 554/364

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird dem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet Rechnung getragen.
- Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und den Hochwasserabfluss sind nicht zu erwarten.
- Die Flutrinnen fügen sich in das Landschaftsbild ein, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft nicht eintritt und die Erholungsfunktion erhalten bleibt

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 15.07.2020 bis 14.08.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 14:00–17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 03.07.2020

Patrick Puhlmann
Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal

– Druckfehlerkorrektur –

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 11.05.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Hinweis: Artikel 1 Ziffern 6 bis 8 der Satzung treten erst mit Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in Kraft, die gesondert bekannt gemacht wird.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 (Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 37/2018, S. 214)

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Personalausschuss,
 - den Finanzausschuss,
 - den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
 - den Ausschuss für Stadtentwicklung,

2. als beratende Ausschüsse
 - den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
 - den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.“

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über

1. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gem. § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;
2. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
3. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
5. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA).“

4. § 9 entfällt.

5. In § 12 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

6. § 18 entfällt.

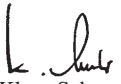
7. § 22 Abs. 2 Nr. 4a) erhält folgende Fassung: „Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,“

8. § 26 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 01.07.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 09.07.2020

BEKANNTMACHUNG

Zu der am Mittwoch,

den 22.07.2020 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.2020
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Oberbürgermeisters
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.2020
- 10 Personalangelegenheit VII/0254
- 11 Personalangelegenheit VII/0257
- 12 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg vom 16.05.2019

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2013 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.06.2020 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1 Änderungen

(1) § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen (§ 18 Abs. 1 KiFöG). Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung hat den Impfstatus des Kindes auszuweisen. Kinder, die zum Aufnahmedatum an ansteckenden Krankheiten leiden, werden zu diesem Zeitpunkt nicht aufgenommen. Eine spätere Aufnahme ist nach der Gesundheitschreibung des Kindes möglich.

Entsprechend dem Masernschutzgesetz müssen Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Masern-Impfung vorweisen. Ab dem zweiten Lebensjahr müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern (§ 20 Abs. 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) nachgewiesen werden. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest gegenüber der Leitung der Einrichtung erbracht werden. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.

(2) § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Für jede Tageseinrichtung ist nach dem KiFöG ein Kuratorium zu bilden, welches nach § 19 KiFöG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen ist.
- (2) Bei Bestehen von mehreren Einrichtungen ist eine Gemeindealternvertretung zu wählen, die bei allen Fragen, die die Kinderbetreuung betreffen, zu beteiligen ist.
- (3) Das Wahlverfahren ist in der „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg“ geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.06.2020



Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikalien-sicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Grieben GmbH & Co. KG, Weißwarter Straße 1, 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas) in 39517 Tangerhütte OT Grieben, Landkreis Stendal hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 15.07.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister



- Siegel -

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Grieben GmbH & Co. KG, Weißwarter Straße 1, 39517 Tangerhütte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas) in 39517 Tangerhütte OT Grieben, Landkreis Stendal

Die Biogas Grieben GmbH & Co. KG, in 39517 Tangerhütte OT Grieben, Weißwarter Straße 1, beantragte mit Schreiben vom 29.05.2019 (Posteingang am 31.05.2019) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas);

hier: – Änderung der genehmigten Inputstoffe mit einer Durchsatzkapazität von 36,1 t/d
– Errichtung eines Tragluftdaches auf dem vorhandenen Gärrestspeicher mit einer Gaslagerkapazität von 6,03 t

auf dem Grundstück in 39157 Tangerhütte OT Grieben,

Gemarkung: Grieben
Flur: 1,
Flurstück: 260, 261, 262.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplante Änderung der Dachform führt zu keiner Veränderung der Emissionssituation. Durch die Veränderung der Einsatzstoffe ergeben sich auch keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen (insbesondere Ammoniak und Stickstoffoxide).
- Für das neue Tragluftdach werden zwei Stützluftgebläse installiert, die aufgrund ihrer geringen Antriebsleistung (max. 0,18 kW) nur geringe Schallemissionen verursachen werden, so dass die Geräusche der Stützgebläse außerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage nicht wahrnehmbar sein werden.
- Zusätzliche Versiegelungen von Boden sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.
- Die Biogasanlage arbeitet auch nach der Änderung weiterhin abwasserfrei.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmersgesellschaft sowie die Satzung der Teilnehmersgesellschaft als Entwurf vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf“, Bördekreis, Verf.-Nr.26 BK 6044 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 15.07.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister



- Siegel -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben – ☎ (039209) 203 - 0



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf“, Bördekreis, Verf.-Nr. 26 BK 6044

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmersgesellschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeindorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmersgesellschaft geladen.

Die Teilnehmersversammlung wird anberaumt auf

**Dienstag, den 11. August 2020
um 17:00 Uhr**

**Ort: Agricola Burgstall Agrar GmbH / Stallanlage Burgstall
39517 Burgstall (Zufahrt über Lindenstraße in Richtung Cröchern)**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmersgesellschaft sind die Teilnehmersversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmersgesellschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmersgesellschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeindorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.



Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)



Wanzleben, den 19.06.2020

Hinweis:

Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Einhaltung der darin vorgegebenen Auflagen wird das ALFF Mitte als Veranstalter Sorge tragen. Des Weiteren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zum gegenwärtigen Stand für die Dauer der Veranstaltung verpflichtend.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Entwurf

Satzung der Teilnehmersgesellschaft

Verf.- Nr. 26 BK 6044

Burgstall den 00.00.2020

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf
- nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -**

§ 1

Nach der Festsetzung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte besteht der Vorstand der Teilnehmersgesellschaft aus **fünf** Mitgliedern.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlleiter ist ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Die Stimmen werden von jeweils zwei freiwilligen Wahlhelfern und einem Vertreter des ALFF ausgezählt.

Es erfolgt eine doppelte Auszählung.

§ 2

Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Es findet je ein Wahlgang für die Vorstandsmitglieder und für die Stellvertreter statt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie der Vorstand Mitglieder bzw. Stellvertreter hat, kann in einer Abstimmung durch Handzeichen gewählt werden. Hierzu müssen die Wahlberechtigten vorab ihre Zustimmung erteilen.

§ 3

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer des Flurbereinungsverfahrens Sandbeindorf, also alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber von selbständigem Eigentum gemäß

Art. 231 § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Ein Beteiligter kann sich vertreten lassen. Soweit ein Beteiligter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht voll geschäftsfähig ist, steht das Wahlrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Die Kontrolle der Wahlberechtigung erfolgt durch die anwesenden Wahlberechtigten (Selbstkontrolle).

Wählbar ist Jedermann, soweit er voll geschäftsfähig ist. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Für den einzelnen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Jeder Teilnehmer hat, unabhängig von der Anzahl seiner Grundstücke, nur eine Stimme. Dies gilt auch für Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vertreter, die selbst Beteiligte sind oder mehrere Beteiligte vertreten. Wahlberechtigte die sowohl Alleineigentümer, als auch Miteigentümer sind, schließen bei einer Stimmabgabe die anderen Miteigentümer nicht aus, so dass sich ihr Stimmrecht auf das Alleineigentum bezieht.

Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforderlich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder oder Stellvertreter zu wählen sind, und geht der Wille des Wählers aus einer zweifelsfreien Kennzeichnung nicht hervor, so kann der Wahlleiter die jeweils überzähligen Namen streichen und die verbleibenden Stimmen zulassen.

§ 4

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder bestimmen Ihre Stellvertreter in der ersten Vorstandssitzung.

§ 5

- (1) Der Vorstand muss die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.
- (2) Der Vorstand soll einmal im Jahr eine Teilnehmerversammlung durchführen und über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens berichten.
- (3) Der Vorstand hat die Teilnehmerversammlung in folgenden Fällen einzuberufen:
Art und Umfang des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich notwendiger Ergänzungen
- (4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt an diese Stelle sein Stellvertreter in den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Ist eine notwendige Ergänzung der Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmerversammlung die erforderliche Nachwahl vorzunehmen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewahrt ist.

Vorstehende Satzung wurde am 00.00.2020 beschlossen und wird hiermit vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt.

Genehmigt

Wanzleben, den 00.00.2020

Im Auftrag

Christa Lüddecke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 • 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 02.07.2020

Freiwilliger Landtausch: **Dahlen**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0356/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Dahlen nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dahlen	8	274; 312

Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 22 ha.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient mit der langfristigen Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe agrarstrukturellen Interessen. Die Teilnehmer tauschen auf einvernehmlicher Grundlage jeweils Teilflächen der o.g. Flurstücke. Ein landwirtschaftlicher Betrieb erhält mit Hilfe des Verfahrens eine bebaubare Fläche im Außenbereich.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

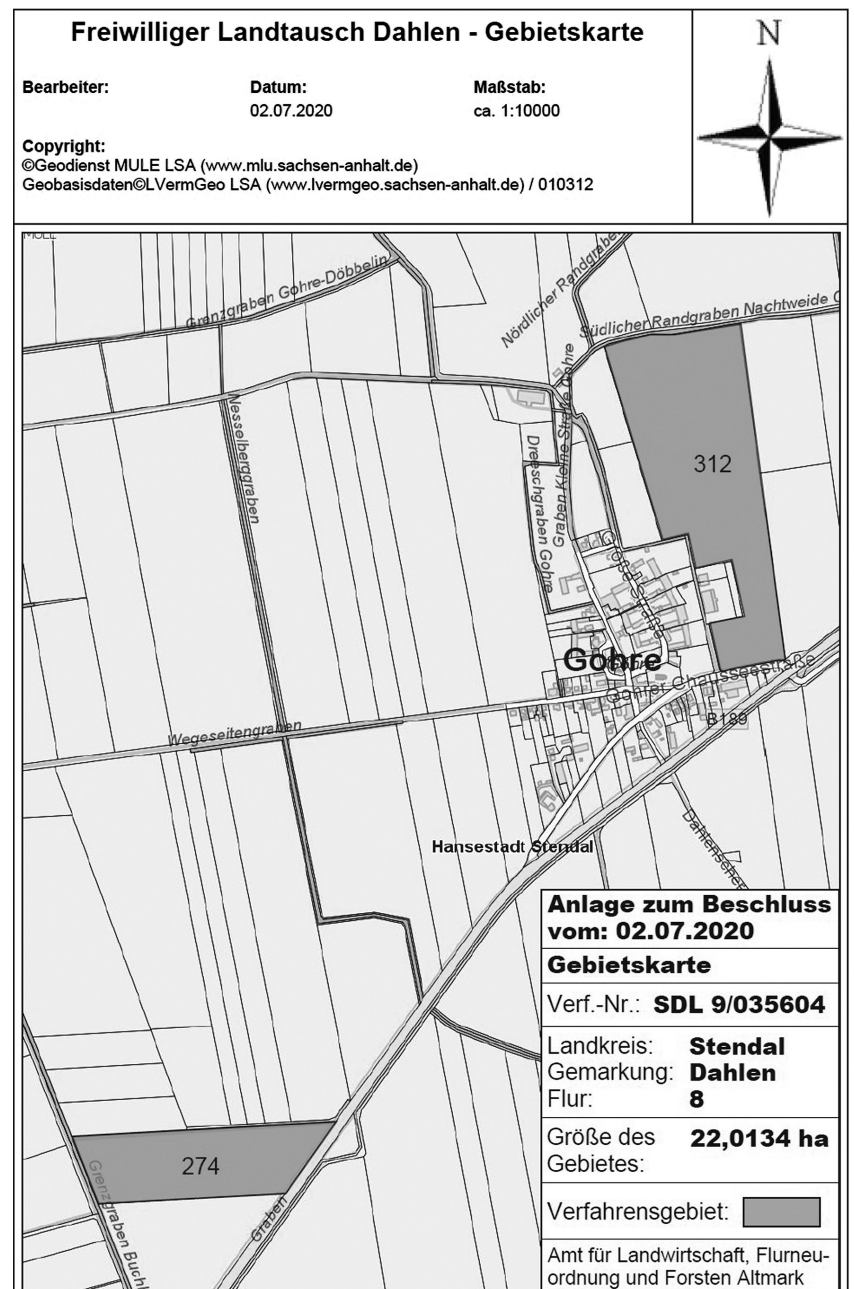
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.





Zweckverband Breitband Altmark

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166, 174) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 19.05.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.150.932 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.150.932 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.036.562 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	813.334 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	15.693.621 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	21.103.763 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	4.068.738 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	166.938 Euro

festgesetzt.

§2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 4.068.738 Euro veranschlagt.

§3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 134.028.073 Euro veranschlagt.

§4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 12.360.527 Euro festgesetzt.

§5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 23.06.2020

gez. Kluge -Siegel-
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 19.06.2020 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-10710-SAW/SDL-Breitband-HH2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 15.07.2020 bis zum 31.07.2020 beim Zweckverband Breitband Altmark, Bahnhofstrasse 6, 29410 Salzwedel, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Salzwedel, den 23.06.2020

gez. Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31